

## **Bädersatzung für das „HOT-Badeland“ Hohenstein-Ernstthal**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), hat der Stadtrat von Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Einrichtung „HOT-Badeland“ der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

1. Die Bädersatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Einrichtung „HOT-Badeland“ der Stadt Hohenstein-Ernstthal
2. Die Bädersatzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einschließlich der Bädergebührensatzung an.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Auf die erhöhte Rutschgefahr ist zu achten.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Stellen gestattet.
6. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken nicht benutzen. Lehrer und Gruppenleiter sind für ihre Klasse oder Gruppe selbst verantwortlich. Die allgemeine Aufsicht dient nur der zusätzlichen Sicherheit. Sie befreit Lehrer und Gruppenleiter nicht von ihrer Verantwortung. Für Vereine und Gruppen, denen ein Bad zur alleinigen Nutzung überlassen wird, gelten besondere Vereinbarungen und ergänzen diese Bädersatzung.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Bädersatzung bzw. Bädergebührensatzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Öffnungszeiten sind vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss und dem Leiter der Einrichtung festzulegen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für Sonderveranstaltungen abweichende Öffnungszeiten und Benutzungsgebühren festzulegen.
2. Wenn das Bad aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise geschlossen werden muss, entfällt das Benutzungsrecht ganz oder teilweise.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
6. Für die Benutzung des „HOT-Badeland“ ist ein Entgelt zu zahlen. Dieses wird in der Bädergebührensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal geregelt.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. einer elektronischen Marke (Coin) für die entsprechende Leistung sein.
8. Gebühren für gelöste Eintrittskarten bzw. elektronische Marke (Coin) werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten gelten die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung.

**§ 4****Aufgaben des Betreibers**

Der Betreiber hat die Aufgabe, alles zu tun, was dazu beiträgt, dass sich die Badegäste im „HOT-Badeland“ sicher und wohl fühlen. Sie sollen sich höflich und rücksichtsvoll verhalten. Wünsche, Anregungen und Beschwerden hat das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegenzunehmen, zu dokumentieren und die Umsetzung bzw. das Abstellen von Mängeln zu prüfen.

**§ 5****Haftung**

1. Der Badbetreiber haftet im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur für Schäden, die seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Nutzer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
2. Für Wertsachen und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

**§ 6****Besondere Bestimmungen**

1. Die Badezeit beginnt mit dem Einlesen der elektronischen Marke (Coin). Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Wertausgleich zu entrichten. Die Höhe wird in der Haus- und Badeordnung festgelegt.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bädersatzung vom 21.06.2000 in der Fassung der Änderungen vom 27.09.2000 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 21.09.2010

Homilius  
Oberbürgermeister